

9038. **Hobirt, F.**, Wanderungen auf dem Gebiete der Länder- u. Völkerkunde. 25. Bdchn. Die Polarwelt. 8. Subscr.-Pr. baar 1 M.; Einzelpr. * 1 M. 50 S.
Weyer'sche Hofbuchh. in Detmold.
9039. **Dante Alighieri**, das neue Leben. Uebers. v. B. Jacobson. 8. Cart. * 2 M. 40 S.
Pfeffer in Halle.
9040. † **Verzeichniss** der Vorlesungen, welche auf der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin im Winter-Semester 1877—78 gehalten werden. 4. * 60 S.
Puttkammer & Mühlbrecht in Berlin.
9041. **Annalen** d. Vereins f. nassauische Alterthumskunde u. Geschichtsforschung. 14. Bd. 1. u. 2. Hft. Lex.-8. * 9 M.
1. * 2 M. — 2. * 7 M.
Noth in Wiesbaden.
9042. **Bremen** im Porte-Monnaie u. Sommer-Fahrplanbuch f. Nordwest-Deutschland. 1877. 128. 25 S.
Sauerheimer in Bremen.
9043. **Notiz-Kalender** f. Uhrmacher pro 1878. Hrsg. v. M. Grossmann. 16. Geb. * 3 M.
Schirmer in Naumburg a/S.
9044. **Collection of british authors**. Vol. 1677. gr. 16. * 1 M. 60 S.
Inhalt: One summer. By B. W. Howard.
B. Tauchnitz in Leipzig.
9045. **Volkshüter**, landwirthschaftliche. 1—3. Hft. à * 50 S.
Inhalt: 1. Die Feldmaus, ihre Lebensweise, ihre Feinde u. ihre Vertilgung. Von H. Eder. — 2. C. B. L. Gloger's kleine Ermahnungen zum Schutze der Vögel. 11. Aufl. — 3. Die Feinde d. Weinstocks, nebst Mittel zu deren Vertilgung. Von P. J. Muzel.
H. Voigt, Sep.-Cto. in Berlin u. Leipzig.
9046. **Drucker, F.**, Briefsteller f. Liebes- u. Heiraths-Angelegenheiten. 2. Aufl. gr. 16. 40 S.
Volger & Klein in Landsberg.
9047. **Geise, R. L.**, praktischer Volks-Briefsteller f. das geschäftl. u. gefell. Leben. 2. Aufl. gr. 16. 1 M.
9048. **Unterricht**, erster, in der Bibelfenntniß f. Volksschulen. Neue Ausg. gr. 16. 25 S.

Nichtamtlicher Theil.

Eine Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts über das getheilte Verlagsrecht.

(Druck von Graichen & Riehl in Leipzig.)

Unter diesem Titel ist, wenn ich nicht irre von C. G. Röder in Leipzig, dem in diesem Prozesse beteiligten Beklagten, eine Broschüre herausgegeben worden, welche einen sehr wichtigen Gegenstand behandelt. Das getheilte Verlagsrecht, bisher häufiger „getheiltes Eigenthum“ genannt (welche Bezeichnung ich zur Zeit noch beibehalte, weil sie allgemeiner verstanden wird), bildet einen Gegenstand des Zwiespalts unter den Gesetzgebern, den Richtern, den Gelehrten und unter den Fachgenossen; unter den Letztern wenigstens zwischen den Musikalienverlegern und Bücherverlegern. Der vorliegende Prozeß, beziehentlich die in demselben gefällten Erkenntnisse bringen aber keine Entscheidung über die Frage der Berechtigung des getheilten Eigenthums, oder über den Schutz, welchen dasselbe unter der heutigen Gesetzgebung genieße oder nicht genieße; sondern es handelt sich dabei nur um die Theilnahme am Nachdrucke in getheiltem Eigenthume befindlicher Verlagsartikel Seiten des Herstellers der Exemplare. Es hat nämlich die Musikalienhandlung C. F. W. Siegel in Leipzig das Verlagsrecht an Spindler's Composition „Murmelerde Bach“ für alle Zeiten und alle Länder, ausgenommen England und Frankreich erworben, während für England die Firma Novello, Ewer & Co. in London, und für Frankreich die Firma J. Majo in Paris das Verlagsrecht an derselben Composition erworben haben. Im Jahre 1874 hat nun im Auftrage der genannten beiden Firmen die Druckerei C. G. Röder in Leipzig eine Anzahl von Exemplaren hergestellt und an ihre Auftragsgeber abgeliefert. Die Siegel'sche Musikalienhandlung stellte gegen die Firma C. G. Röder eine Klage wegen Nachdruckes und auf Schadenersatz vor dem königlichen Handelsgerichte in Leipzig an, wurde aber von demselben mit der Klage abgewiesen. Das handelsgerichtliche Erkenntniß sieht die Firmen J. Majo und Novello, Ewer & Co. als Veranstalter der angegriffenen Vervielfältigung der Spindler'schen Composition und die Firma C. G. Röder als Gehilfin an. Es deducirt, daß nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 zum Begriffe des strafbaren Nachdruckes die Absicht der verbotenen Verbreitung gehöre, und daß die Firmen J. Majo und Novello, Ewer & Co. ein Recht zur Verbreitung in Frankreich, beziehentlich England haben, also ein Hauptrequisit des strafbaren Nachdruckes fehle, nachdem die Exemplare nach Frankreich und England abgeliefert seien. Der Kläger würde nur ein Recht gehabt haben, auf Beschlagnahme der Exemplare anzutragen, wenn sie noch in Deutschland vorhanden gewesen wären.

Gegen dieses Erkenntniß wurde vom Kläger Berufung einge-

wendet. Das königliche Appellationsgericht hob das Erkenntniß des Handelsgerichts auf und verurtheilte den Beklagten in die Klagebitte, indem es namentlich das Gewicht darauf legt, daß mit Uebertragung des Verlagsrechts als hauptsächlichster Bestandtheil vom Urheber auch das ausschließliche Vervielfältigungsrecht übertragen sei, und daß, da die Bestimmung der Grenzen, in denen der Urheber das Verlagsrecht übertragen wolle, gesetzlich in dessen Willkür liege, auch die Beschränkung des Vervielfältigungsrechtes der Firmen J. Majo und Novello, Ewer & Co. auf Frankreich, beziehentlich England eine berechnete, die Ausschließlichkeit desselben für Deutschland im Kläger eine unleugbare sei. Haben die genannten Firmen kein Vervielfältigungsrecht in Deutschland, so durften sie auch keine Vervielfältigung in Deutschland veranstalten, und die trotzdem veranstaltete ist eine verbotene und strafbare.

Gegen dies Erkenntniß appellirte der Beklagte, und das Reichsoberhandelsgericht stellte die Abweisung der Klage, welche die erste Instanz ausgesprochen, leider wieder her. Die Gründe, welche zu scharfsinnig sind um dem einfachen Rechtsgeföhle zu entsprechen, sind sehr kurz zusammen zu fassen. Unter Nichtbeachtung der Eigenschaft des „getheilten Eigenthums“, wonach dasselbe dem Verleger die volle Ausschließlichkeit des Urheberrechts innerhalb räumlicher Schranken gegenüber dem Mitverleger ertheilt, — unter Nichtbeachtung des Umstandes, daß der bei weitem zuerst ins Auge zu fassende Theil des Verlagsrechts überhaupt, und naturgemäß also auch des getheilten Verlagsrechtes das Vervielfältigungsrecht ist, daß also dem Verleger innerhalb seines Bezirkes unbedingt ein Verbotungsrecht gegen die Vervielfältigung seines Verlagswerkes gegen Jedermann und am ersten gegen den Mitverleger zustehet — ungeachtet es im vorliegenden Falle eingestanden ist, daß die Vervielfältigung dem Kläger einen Schaden gebracht hat (§. 22.) — ungeachtet alles dessen steift man sich auf die in Deutschland nicht beabsichtigte Verbreitung, folgert aus dem Umstande, daß die Verbreitung des Werkes Seiten der Veranstalter in Frankreich und England eine berechnete war, daß auch die Veranstaltung des Nachdruckes in Deutschland eine rechtmäßige gewesen sei, weil nach dem Reichsgesetze die Vervielfältigung des Werkes nur dann zu einer unberechtigten werde, wenn die Absicht der Verbreitung eines widerrechtlichen Nachdruckes nachgewiesen sei, ungeachtet doch der Drucker die Exemplare durch Deutschland, aus Deutschland heraus nach Frankreich, nach England sendet und also verbreitet. Ich hoffe gegen diese das getheilte Eigenthum tief verletzenden, den Art. VII. des preußisch-französischen Vertrags von 1862 in seiner Wirkung aufhebenden Grundsätze mich später ausführlich aussprechen zu können.

Advocat A. W. Volkmann.